

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Nortorf (Gebührensatzung)**

## *Inhalt:*

*Satzung vom 30.11.2001, veröffentlicht durch Aushang*

*1. Änderung vom 28.01.2003, veröffentlicht durch Aushang*

*2. Änderung vom 19.12.2003, veröffentlicht durch Aushang*

*3. Änderung vom 16.12.2005, veröffentlicht durch Aushang*

*4. Änderung vom 12.02.2007, veröffentlicht durch Aushang*

*5. Änderung vom 07.08.2009, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 33 vom 15.8.2009*

*6. Änderung vom 18.12.2009, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 51 vom 19.12.2009*

## *Historie:*

*Satzung vom 07.01.1982*

*1. Nachtragssatzung vom 23.12.1986*

*2. Nachtragssatzung vom 20.12.1988*

*3. Nachtragssatzung vom 03.01.1990*

*4. Nachtragssatzung vom 03.06.1991*

*5. Nachtragssatzung vom 27.05.1994*

*6. Nachtragssatzung vom 17.11.1995*

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserabgabengesetz -(ABwAG) in der Fassung vom 18.1.2005 (BGBl. I S. 114), geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545 ber. 1991 S. 257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499) und des § 15 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Nortorf (Abwassersatzung) vom 30.11.2001 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 17.12.2009 folgende 6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Nortorf (Gebührensatzung) vom 30.11.2001 erlassen:

## I. Abschnitt

### **§ 1 - Allgemeines**

- (1) Die Stadt Nortorf (Stadt) betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 30.11.2001 als jeweils eine selbstständige öffentliche Einrichtung zur
  - a) zentralen Abwasserbeseitigung
  - b) dezentralen Abwasserbeseitigung
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen Abwasserbeseitigungsanlage und
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Abwasserbeseitigung.

## II. Abschnitt - Benutzung

### § 2 - Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren werden erhoben
  - 1. als Benutzungsgebühr A für die Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind; sie gliedert sich in
    - a) Grundgebühren und
    - b) Zusatzgebühren,
  - 2. als Benutzungsgebühr B für die Grundstücke, von denen das Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen abgeholt wird. Die Benutzungsgebühr B umfasst bei der Entleerung der Kleinkläranlagen auch die Abwälzung der von der Stadt anstelle der Kleineinleiter gezahlten Abwasserabgabe.

### § 3 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr der Benutzungsgebühr A wird nach der Verbrauchsleistung der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der einzelnen Wasserzähler berechnet. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung

Qn 2,5 cbm/h 3,85 Euro/Monat

Qn 6,0 cbm/h 6,65 Euro/Monat

Qn 10,0 cbm/h 11,25 Euro/Monat

> Qn 10,0 cbm/h 22,00 Euro/Monat.

Sofern die Verbrauchsleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie z.B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Verbrauchsleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Verbrauchsleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistung-

gen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

- (2) Die Zusatzgebühr der Benutzungsgebühr A wird nach der Abwassermenge berechnet, die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Die Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (cbm) Abwasser.
- (3) Als für die Zusatzgebühr der Benutzungsgebühr A relevante Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der durch geeignete und geeichte Messgeräte nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge. Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag von der Zusatzgebühr der Benutzungsgebühr A abgesetzt. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist von ihm und auf seine Kosten durch Wasserzähler nachzuweisen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit sich das in größeren Mengen verbrauchte und sonst nicht in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangte Wasser nicht mit Hilfe von Messgeräten nachweisen lässt, kann die Stadt als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen und auf Kosten des Antragsstellers Gutachten anfordern. Die Stadt ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Für das zur Viehtränke verbrauchte Wasser ist ein pauschaler Abzug von der gemessenen Frischwassermenge von 9 cbm pro Jahr je Großvieheinheit zulässig. Die Anzahl der Großvieheinheiten ist vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen.
- (5) Von dem Abzug nach Absatz 4 ist eine jährliche Wassermenge von 15 cbm ausgeschlossen.
- (6) Die Zusatzgebühr der Benutzungsgebühr A beträgt je Kubikmeter Abwasser **3,74 Euro**.
- (7) Die Benutzungsgebühr B wird nach der Menge des aus der Grundstücksabwasseranlage entnommenen Schlammes berechnet und beträgt für die Schlammmentnahme aus der Vorklärung von nichttechnischen Nachreinigungssystemen 15,10 Euro je vollen Kubikmeter (Regelentleerung). Die Regelentleerung erfolgt bei Altanlagen (Mehrkammerabsetz- und -ausfällgruben), die nicht den Vorgaben der DIN 4261 Teil 1 vom Februar 1991 entsprechen, nach Bedarf, mindestens aber jährlich. Die Benutzungsgebühr B beträgt bei der bedarfsorientierten Entschlammung auf Veranlassung des mit der Wartung beauftragten Fachkundigen 19,35 Euro je vollen Kubikmeter.

## **§ 4 – Erhebungszeitraum, Gebührenpflicht**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 11 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr besteht, sobald das Grundstück an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen ist. Maßgeblich für die Berechnung ist der 1. Tag des auf den Anschluss folgenden Monats.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Zusatzgebühr der Benutzungsgebühr A besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und den zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie besteht für die Benutzungsgebühr B, sobald auf dem Grundstück eine Grundstücksabwasseranlage in Betrieb genommen wird.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage entfällt bzw. die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.“

### **§ 4a - Entstehung des Gebührenanspruchs**

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für Grundgebühren durch die Bereitstellung, für die Benutzungsgebühr A durch die Einleitung, für die Benutzungsgebühr B mit der Leerung der Grundstücksabwasseranlage. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 4 Abs. 1); monatlich werden Vorausleistungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben.
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

### **§ 4b - Vorausleistungen**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorausleistungen werden in 10 Monatsbeträgen, beginnend am 15. Februar und endend am 15. November erhoben. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Mo-

natsbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.“

## **§ 5 - Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer. Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, sind die Erbbauberechtigten anstelle der Eigentümerin Gebührensschuldner.
- (2) Gesamtschuldner neben den Pflichtigen gemäß Absatz 1 sind auch die diejenigen, die aufgrund eines Schuldverhältnisses (insbesondere Pacht oder Miete) zur Nutzung des Grundstücks oder Teilen davon berechtigt sind, soweit für diese geeichte Wasserzähler vorhanden sind. Mehrere insoweit Berechtigte sind Gesamtschuldner.

## **§ 6 - Fälligkeit**

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit einem Bescheid über andere Abgaben und Entgelte verbunden werden kann. Sie sind 14 Tage nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 4a Abs. 2 bleibt unberührt.

III. Abschnitt Schlussvorschriften

## **§ 7 - Auskünfte**

Die nach dieser Satzung Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 8 - Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 15 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 9 - Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen perso-

nenbezogenen und grundstücksbezogen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Beitragserhebung oder der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Das Amt Nortorfer Land als die für die Stadt gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Die Stadt bzw. das Amt Nortorfer Land sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten der Stadtwerke Nortorf zu verwenden bzw. sich von Wasserversorgungsunternehmen übermitteln zu lassen und für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Stadt bzw. das Amt Nortorfer Land sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (4) Das Amt Nortorfer Land kann zur Erhebung von Abgaben nach dieser Satzung die Dienstleistungen der Stadtwerke Nortorf in Anspruch nehmen. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sind insoweit für die Stadtwerke Nortorf entsprechend anzuwenden.

## **§ 10 - Inkrafttreten**

- (1) Diese 6. Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Der Amtsdirektor des Amtes Nortorfer Land wird ermächtigt, die Abwassergebührensatzung in der unter Berücksichtigung dieser 6. Nachtragssatzung geltenden Fassung bekannt zu machen und ins Internet zu stellen.

Nortorf, den 18. Dezember 2009  
Stadt Nortorf  
Der Bürgermeister